

Regierungsrat

Luzern, 12. September 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 955

Nummer: A 955 Protokoll-Nr.: 1059

Eröffnet: 12.09.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die Ergänzungsleistung und die Nebenkosten gemäss Mietvertrag

Zu Frage 1: Die WAS AK Luzern hat ein Informationsschreiben bezüglich der Nebenkosten verfasst. An wen wurde das Informationsschreiben alles versendet?

Das Informationsschreiben der WAS AK Luzern vom 10. August 2022 haben alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV im Kanton Luzern erhalten, deren anrechenbaren Mietkosten das Mietzinsmaximum nicht erreichen und die nicht in einem Eigenheim leben. 400 der gesamthaft 5'642 angeschriebenen EL-Beziehenden haben bislang eine Anpassung der Wohnsituation gemeldet. Diese aktive Informationspolitik des Kantons Luzern diente als Vorbild für das gesamtschweizerische Vorgehen.

Zu Frage 2: Nachzahlungen von Nebenkosten werden von der Ergänzungsleistung nicht gedeckt. Die Mehrkosten müssen von den Ergänzungsleistungsempfangenden über den allgemeinen Lebensbedarf abgedeckt werden. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, damit Nachzahlungen der Nebenkosten auf Grund der besonderen Lage von der Ergänzungsleistung übernommen werden können? Welche Voraussetzungen müssten dafür geschaffen werden?

Gemäss dem Ergänzungsleistungsgesetz des Bundes (ELG) gilt Folgendes: wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Es bedarf somit einer Anpassung des Bundesgesetzes, damit Nach- oder Rückzahlungen berücksichtigt werden dürfen.

Zu Frage 3: Die Rechnung für die Nebenkosten-Nachzahlungen muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Sehr viele betroffene Haushalte können unvorhergesehene zusätzliche Kosten aber nicht innerhalb einer kurzen Frist bezahlen, geschweige denn überhaupt. Überlegt sich der Regierungsrat in diesem Zusammenhang Härtefallmassnahmen? Wenn ja, welche?

Wir lehnen ein generelles Eingreifen des Kantons und eine allgemeine Unterstützung aller Luzerner Haushalte und Unternehmen ab. Ein solches Vorgehen müsste aus unserer Sicht – wenn schon – auf gesamtschweizerischer Ebene diskutiert und festgelegt werden. Es ist denn auch zu erwarten, dass sich das eidgenössische Parlament an der aktuell laufenden Herbstsession mit entsprechenden Fragen beschäftigen wird.

Zu Frage 4: Bei Ergänzungsleistungsempfänger*innen, welche das Mietziensmaximum der EL erreicht haben, zeigt sich die Problematik noch stärker. Der Hinweis der WAS AK, die Akonto-Nebenkosten im Mietvertrag zu erhöhen, kann diese Personengruppe leider nicht umsetzen. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Differenz der Nachzahlung Nebenkosten über die Ergänzungsleistung zu bezahlen? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Falls nein, weshalb nicht?

Das Mietzinsmaximum wird vom Bund vorgeschrieben (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen Art. 10 Abs. 1 Bst. b). Eine höhere Beteiligung an den Mietzinskosten über die Ergänzungsleistungen ist deshalb nicht möglich.